

Antrag

**der Abg. Dr. Natalie Pfau-Weller und
Christiane Staab u. a. CDU**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Elektronische Zigaretten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Sorten von elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten) es gibt;
2. was ihr über die Produktion von E-Zigaretten bekannt ist;
3. welche Produktionsorte bekannt sind, in denen die in Baden-Württemberg verkauften E-Zigaretten hergestellt werden;
4. welche Formen beziehungsweise Arten von Verkaufsstellen für E-Zigaretten in Baden-Württemberg bekannt sind;
5. welche Risiken oder Probleme ihr bekannt sind, was die Entsorgung von E-Zigaretten betrifft;
6. inwiefern ihrer Kenntnis nach in anderen Bundesländern Regelungen zur Entsorgung von E-Zigaretten vorliegen;
7. welche Gesundheitsrisiken der Landesregierung bekannt sind, die durch die Nutzung von E-Zigaretten entstehen;
8. welchen Anteil Einweg-E-Zigaretten in Bezug auf die E-Zigaretten ausmachen;
9. inwiefern der Landesregierung Gründe bekannt sind, die den steigenden Konsum von E-Zigaretten in den letzten fünf Jahren erklären können;

10. inwiefern die Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, über den Konsum, die Folgen und die Entsorgung von E-Zigaretten aufgeklärt wird;
11. wie ein Verkauf von E-Zigaretten an Minderjährige verhindert werden kann, um sicherzustellen das Kinder und Jugendliche keinen Zugang dazu haben;
12. wie die Landesregierung die Tatsache bewertet, dass es kein geordnetes Rückgabeverfahren für die in E-Zigaretten verbauten Batterien gibt;
13. welche Maßnahmen geplant sind, Hersteller zu verpflichten, ein Kreislaufverfahren für die ordnungsgemäße Entsorgung von E-Zigaretten bereitzustellen;
14. wie sie die Brandlast bei Entsorgungsbetrieben, verursacht durch nicht ordnungsgemäß entsorgte E-Zigaretten, einschätzt.

2.12.2024

Dr. Pfau-Weller, Staab, Haser, Teufel, Bückner, Hailfinger,
Huber, Dr. Preusch, Sturm, Dr. Schütte, Schuler, Vogt CDU

Begründung

In Baden-Württemberg sowie auch in anderen Bundesländern, ist der Konsum von E-Zigaretten in den letzten Jahren drastisch gestiegen, insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Damit geht neben gesundheitlichen Gefahren auch die Verschmutzung durch aufgebrauchte Behälter einher, die die Straßen zunehmend vermüllen. Der Antrag soll klären, welche Risiken für die Gesundheit und die Umwelt bestehen und welche Maßnahmen dagegen bestehen oder ergriffen werden können.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 22. Januar 2025 Nr. 5-0141.5/017/7991 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommen, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Sorten von elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten) es gibt;

Zu 1.:

Nach Auskunft der Branchenverbände Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse (BVTE) und Bündnis für Tabakfreien Genuss (BfTG) lassen sich E-Zigaretten-Geräte in folgende drei Kategorien (Mehrweg-Geräte offene

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Systeme; Pod-Systeme/geschlossene Systeme; Einweg-E-Zigaretten Disposables/Vapes) einteilen:

Mehrweg-Geräte/offene Systeme: Sie bestehen aus einem Akku-Träger, einem von den Verbraucherinnen und Verbrauchern wieder befüllbaren Tank inklusive Verdampfeinheit und Mundstück. Ein Tank kann auch vorbefüllt sein. Die Tankgröße ist durch die EU-Tabakprodukttrichtlinie (Richtlinie 2014/40/EU) sowie durch § 14 Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) geregelt. Der Tank darf bei vorbefüllten Produkten maximal zwei Milliliter Flüssigkeit (Liquid) enthalten. Nachfüllfläschchen dürfen maximal 10 Milliliter Liquid enthalten.

Pod-Systeme/geschlossene Systeme: Mehrweggeräte werden in der Regel als „Pod-Systeme“ bezeichnet, wenn sie mit vorbefüllten Liquid-Pods betrieben werden. Sie bestehen aus einem mit Liquid gefüllten Pod samt Verdampfungseinheit und Mundstück sowie einem wiederverwendbaren Akku. Der Pod wird – je nach Modell – entweder von den Verbraucherinnen und Verbrauchern wieder befüllt oder nach dem Verbrauch des Liquids durch einen neuen Pod ersetzt. Das Gerät selbst kann wieder aufgeladen und wiederverwendet werden. Die Pod-Größe ist durch die EU-Tabakprodukttrichtlinie sowie durch § 14 TabakerzG geregelt. Ein Pod darf maximal zwei Milliliter Liquid enthalten.

Einweg-E-Zigaretten/Disposables/Vapes: Sie bestehen aus einem Akku, Liquid-tank und Verdampfer. Die Flüssigkeitstanks sind vorgefüllt und nicht nachfüllbar, die Akkus nicht wiederaufladbar. Die Geräte sind nach dem Verbrauch des Liquids komplett zu entsorgen.

Bei E-Zigaretten wird in Bezug auf die Inhaltsstoffe der verwendeten Flüssigkeiten zwischen nikotinhaltigen E-Zigaretten und nikotinfreien E-Zigaretten unterschieden. Nikotinhaltige Flüssigkeiten dürfen einen maximalen Nikotingehalt von 20 mg/ml enthalten, wobei nikotinhaltige Flüssigkeiten in Nachfüllbehältern mit einer maximalen Füllmenge von 10 ml angeboten werden dürfen.

2. was ihr über die Produktion von E-Zigaretten bekannt ist;

3. welche Produktionsorte bekannt sind, in denen die in Baden-Württemberg verkauften E-Zigaretten hergestellt werden;

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Herstellung von E-Zigaretten sind harmonisiert (Richtlinie 2014/40/EU). Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgte im TabakerzG. Hinsichtlich E-Zigaretten sind insbesondere die §§ 13 bis 16 sowie die ergänzenden Bestimmungen der Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV) einschlägig.

Herstellerinnen und Hersteller sowie Importeurinnen und Importeure von E-Zigaretten und Liquids unterliegen tabakrechtlich einer gesetzlichen Mitteilungs- und Informationspflicht. Diese umfasst unter anderem die Übermittlung aller enthaltenen Inhaltsstoffe sowie der Emissionsdaten. Die Mitteilung erfolgt grundsätzlich über das Online-Portal der Europäischen Kommission (EU-CEG). Diese Mitteilung muss in elektronischer Form sechs Monate vor dem Inverkehrbringen, also vor der ersten Bereitstellung auf dem Markt, erfolgen.

Die Zusammensetzung der Liquids ist abhängig von der Produktart. Zu den am häufigsten und anteilmäßig relevantesten Inhaltsstoffen zählen: Propylenglykol, Glycerin, gegebenenfalls Nikotin, Aromastoffe (z. B. Ethylacetat, Linalool, Zimtaldehyd) sowie Geschmacksstoffe (z. B. Vanilleextrakt, Menthol oder Apfelsäure). Im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen an die Zusammensetzung der Liquids wird auf ein Merkblatt, das von der amtlichen Tabaküberwachung sowie der Marktüberwachung Baden-Württemberg erarbeitet wurde und unter fol-

gendem Link veröffentlicht ist, verwiesen: https://www.verbraucherportal-bw.de/site/pbs-bw-mlr-root/get/documents_E-1112850173/MLR.Verbraucherportal/Dokumente/Dokumente%20pdfs/Verbraucherschutz/Gesundheitlicher%20V/Schutz/Tabakwaren/BW%20Merkblatt%20E-Zigaretten%20Stand%20Mai%202024.pdf.

Für Unternehmen, die E-Zigaretten herstellen, importieren oder vermarkten, besteht keine allgemeine Registrierpflicht, sondern lediglich die Mitteilungspflicht über die Produkte in EU-CEG. Auf den Produktpackungen ist meist nur die Importeurin oder der Importeur/die Inverkehrbringerin oder der Inverkehrbringer angegeben, sodass die Herstellerin oder der Hersteller nicht ersichtlich ist. Generell haftet jedoch die in der Europäischen Union (EU) ansässige und registrierte Inverkehrbringerin oder der Inverkehrbringer für die Rechtskonformität seiner Ware.

Einen Überblick über die in Baden-Württemberg registrierten Unternehmerinnen und Unternehmer, die E-Zigaretten im grenzüberschreitenden Fernabsatz anbieten, gibt folgende veröffentlichte Liste: https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Verbraucherschutz/_DocumentLibraries/Documents/Registrierungen_Tabakhaendler.pdf.

Nach Auskunft des BVTE unter Berufung auf die nationale Außenhandelsstatistik wird der überwiegende Anteil der in Deutschland eingeführten E-Zigaretten aus China importiert (Einfuhren 2023 im Wert von 564 218 TEUR). Weitere nennenswerte Importländer seien Malaysia (165 754 TEUR) und Vietnam (11 941 TEUR). Nikotinhalige Verdampferflüssigkeiten würden ebenfalls aus China (2023: 197 722 TEUR) eingeführt. Die Liquids stammten jedoch auch aus Hongkong (84 565 TEUR), Ungarn (39 440 TEUR) und Polen (23 946 TEUR). (Quelle: Statistisches Bundesamt, Außenhandel Deutschland [WA85434000] Elektronische Zigaretten, Verdampfungsvorrichtungen; WA24041200 Nikotinhalige Erzeugnisse, zur Inhalation)

Nach Auskunft des BfTG werden über 90 Prozent der E-Zigaretten-Geräte in China produziert, egal ob Mehrweg-Geräte mit Tank, Pod-Geräte oder Einweg-E-Zigaretten. Liquids und deren Einzelkomponenten würden oft in Deutschland produziert. Das Bündnis beobachtet einen Trend der Abwanderung ins Ausland. Deutschland habe insbesondere bei Liquids eine hervorgehobene Stellung auf dem internationalen Markt gehabt. Die Forschung und Entwicklung habe sich in den vergangenen Jahren spürbar verringert. Unter anderem aufgrund des Kostendrucks, der durch die im Vergleich zu Tabak hohen Steuertarife für Liquids entstehe, werde es für die klein- und mittelständische E-Zigarettenbranche immer schwieriger, in Deutschland Liquids zu produzieren.

Die Anzahl der Unternehmen, die in Baden-Württemberg E-Zigaretten bzw. Liquids für E-Zigaretten herstellen, schätzt das BfTG auf etwa zehn. Unter den BfTG-Mitgliedern aus Baden-Württemberg seien keine Hersteller. Das Volumen des E-Zigarettenmarktes in Baden-Württemberg schätzt das Bündnis auf 133 295 TEUR.

4. welche Formen beziehungsweise Arten von Verkaufsstellen für E-Zigaretten in Baden-Württemberg bekannt sind;

Zu 4.:

Die Vertriebswege in Baden-Württemberg für E-Zigaretten unterscheiden sich nicht von den Vertriebswegen in ganz Deutschland.

Der BVTE teilt mit, dass gesetzliche Vorgaben zu Formen bzw. Arten von Verkaufsstellen für E-Zigaretten nicht vorlägen. Elektronische Zigaretten nebst Verdampferflüssigkeiten und weiterem Zubehör würden im E-Zigaretten- und Tabakwarenfachhandel abgegeben. Zudem erfolgte ein Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel, in Kiosken, Convenience-Stores, Lotto-Annahmestellen, Tankstellen und Duty-Free-Läden sowie in Geschäften der Herstellerinnen und Hersteller von Eigenmarken, vereinzelt auch über Automaten. Der BVTE verweist auch auf den Onlinehandel als wichtigen zusätzlichen Absatzweg.

Das BfTG schätzt die Zahl der E-Zigarettenfachgeschäfte in Baden-Württemberg auf etwa 340 (Stand 2020), die Zahl der Beschäftigten auf bis zu 1 700 (Stand 2020). Den Schätzungen des Bündnisses nach gibt es bundesweit etwa 3 000 E-Zigarettenfachgeschäfte (Stand 2020) mit bis zu insgesamt 15 000 Beschäftigten. Hinzu käme noch die Vielzahl der Kleinverkaufsstellen wie z. B. Kioske, Tankstellen sowie die Verkäufe in Supermärkten.

Gemäß seiner Branchenumfrage 2021 teilt das BfTG mit, dass 2019 15 Prozent der befragten E-Zigarettenhändler angegeben hätten, ihre Produkte ausschließlich online zu vertreiben, 2020 seien es 10 Prozent gewesen; die meisten Fachhändler verkauften E-Zigaretten und Liquids über den stationären Fachhandel (44 Prozent) oder böten beide Vertriebswege an (46 Prozent).

Für den grenzüberschreitenden Fernabsatz von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern an Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU besteht, wie in der Antwort zu den Ziffern 2 und 3 bereits dargestellt, eine Registrierungspflicht nach Tabakrecht. Unternehmerinnen und Unternehmer müssen sich bei der für Ihren Firmensitz zuständigen Behörde registrieren lassen. Sofern sie nicht ausschließlich nikotinfreie E-Zigaretten und Nachfüllbehälter abgeben, müssen sie sich auch in allen Mitgliedstaaten, in denen sie solche Produkte im Fernabsatz an Verbraucherinnen und Verbraucher anbieten (§ 22 TabakerzG), registrieren lassen.

Für die tabakrechtliche Registrierung von ausländischen Unternehmen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz nach Deutschland, also auch nach Baden-Württemberg durchführen, ist das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zuständig (siehe <https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/3305>). Für im Land ansässige Unternehmen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz in andere Mitgliedstaaten durchführen, sind die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden am Sitz des Unternehmens zuständig. Die Stabsstelle Tiergesundheit, Tierschutz und Verbraucherschutz im Regierungspräsidium Tübingen veröffentlicht eine Übersicht über alle Firmen, die einen Registrierungsantrag in Baden-Württemberg gestellt haben und bis zum genannten Zeitpunkt in die Liste der registrierten Unternehmen aufgenommen wurden.

5. welche Risiken oder Probleme ihr bekannt sind, was die Entsorgung von E-Zigaretten betrifft;

Zu 5.:

E-Zigaretten fallen als Elektro- und Elektronikgeräte in den Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), werden jedoch zum Teil durch die Nutzerinnen und Nutzer nicht als solche wahrgenommen und dementsprechend nicht ordnungsgemäß entsorgt. Die sachgemäße Entsorgung dieser Elektroaltgeräte erfolgt über die Elektroaltgerätesammlung. Die Batterien sind wenn möglich vor der Entsorgung durch die Endnutzerin oder den Endnutzer zu entnehmen und einer vom gemischten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Lässt sich die Batterie nicht entnehmen, so ist die E-Zigarette der Sammlung batteriehaltiger Elektroaltgeräte zuzuführen. Wird eine der enthaltenen Lithium-Ionen-Batterien beim Verladen in ein Abfallsammelfahrzeug, beim Pressen der Abfälle oder beim Verladen mittels Radlader beschädigt, so kann sie sich aufgrund ihres Lithium-Gehalts selbst entzünden, langanhaltend brennen oder gar explodieren, wobei die Gefahr besteht, dass sie den umliegenden Abfall, Abfallsammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen entzündet. Als besonders brandproblematisch werden derzeit die allgegenwärtigen Einweg-E-Zigaretten gesehen, die als typisches Wegwerfprodukt mit wenig Sorgfalt genutzt und entsorgt werden.

6. inwiefern ihrer Kenntnis nach in anderen Bundesländern Regelungen zur Entsorgung von E-Zigaretten vorliegen;

Zu 6.:

Es sind keine länderspezifischen Regelungen zur Entsorgung von E-Zigaretten bekannt.

7. welche Gesundheitsrisiken der Landesregierung bekannt sind, die durch die Nutzung von E-Zigaretten entstehen;

Zu 7.:

Das Deutsche Krebsforschungszentrum Heidelberg (DKFZ) führt auf seiner Homepage (Stand 10. Dezember 2024) Folgendes aus: „Beim Konsum von Tabakerhitzern ist die Belastung durch die Hauptschadstoffe des Tabakrauchs geringer als beim Rauchen, die Belastung durch andere Schadstoffe aber teilweise höher. Bislang ist unklar, inwieweit sich die insgesamt geringere Schadstoffbelastung in eine reduzierte Gesundheitsgefährdung überträgt. Ebenso lassen sich die gesundheitlichen Auswirkungen einer täglich vielfach wiederholten Inhalation des E-Zigarettenaerosols derzeit nur schwer abschätzen, da dies bisher am Menschen nur unzureichend untersucht wurde. Eine zunehmende Anzahl von Zell- und Tierversuchen deutet allerdings darauf hin, dass das von E-Zigaretten produzierte Aerosol verschiedene gesundheitsschädliche Effekte hat. Diese sind zwar wesentlich weniger stark ausgeprägt als bei Zigarettenrauch, dennoch ist das Aerosol giftig für Zellen (zytotoxisch), es schwächt die Immunfunktion in der Lunge und schädigt die DNA. Das Aerosol von E-Zigaretten ist daher zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich weniger schädlich als der Rauch von Tabakzigaretten, aber es ist gesundheitlich bedenklich. (...) Nichtkonsumierende, die sich im selben Raum aufhalten, können gesundheitsgefährdende Substanzen aus dem Aerosol durch Einatmen in den Körper aufnehmen. Die Belastung ist sehr wahrscheinlich deutlich geringer als durch Tabakrauch, aber dennoch bedenklich. Die Schadstoffbelastung der Luft durch das Aerosol dieser Produkte könnte insbesondere für sensible Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Schwangere, alte Menschen und Personen mit chronischen Erkrankungen eine Gesundheitsgefahr bedeuten. Die langfristigen Folgen sind derzeit aufgrund fehlender Studien noch unbekannt.“

Bei einer E-Zigarette wird anstelle von Tabak eine Flüssigkeit (Liquid) durch Erwärmen verdampft. Die Zusammensetzung der Flüssigkeit ist produktabhängig und kann Nikotin sowie verschiedene Aroma- und Zusatzstoffe in unterschiedlichen Konzentrationen enthalten. Das gesundheitsgefährdende Potenzial hängt somit sehr stark von den unterschiedlichen Zusammensetzungen der Liquids ab. Beim Konsum von E-Zigaretten werden gesundheitsgefährdende Substanzen in die Umgebungsluft abgegeben. Diese umfassen unter anderem Nikotin, Propylen glykol, Glycerin, Aromen mit allergenem Potenzial wie Eugenol und Benzylalkohol. Des Weiteren können durch den Erhitzungsprozess geringe Mengen kanzerogener Stoffe wie Formaldehyd, Benzol und tabakspezifische Nitrosamine entstehen. Auch gesundheitsschädliche Metalle wie Nickel und Blei können freigesetzt werden. Die feinen und ultrafeinen Partikel im erzeugten Dampf dringen in die tiefen Regionen der Lunge ein und können oxidativen Stress und Entzündungsreaktionen auslösen. Es gibt keine Schwelle, unterhalb derer keine Gesundheitsschäden auftreten können. Insbesondere für Allergikerinnen und Allergiker, Asthmatikerinnen und Asthmatiker, Herzpatientinnen und Herzpatienten, Personen mit vorgeschädigter Lunge und Kinder stellt eine beeinträchtigte Luftqualität eine ernsthafte Gefahr dar (siehe DKFZ, E-Zigaretten und Tabakerhitzer – ein Überblick, Heidelberg 2020; DKFZ, Belastung der Innenraumluft durch Emissionen von E-Zigaretten, Heidelberg 2015; Nowak D. et al., Positionspapier der Deutschen Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin e. V., Pneumologie 2015; Schaller K. et al., E-Zigaretten: Gesundheitliche Bewertung und potenzieller Nutzen für Raucher, Pneumologie 2018).

Die inhalative Aufnahme von Nikotin ist mit schwerwiegenden gesundheitlichen Gefahren verbunden. Einige pharmakologische Wirkungen des Nikotins, wie die

Erhöhung des Blutdrucks und der Herzfrequenz, verstärkte Magensäurebildung und erhöhte Adrenalin ausschüttung, werden häufig auch im Zusammenhang mit chronischen Erkrankungen diskutiert. Gemäß Informationen des DKFZ beeinflusst Nikotin die Differenzierung, die Vervielfältigung, das Überleben und die Wanderung von Zellen. Über diese Prozesse fördert anhaltender Nikotinkonsum wahrscheinlich Erkrankungen wie Atherosklerose und Typ-2-Diabetes, stört die Immunantwort, fördert Früh- und Totgeburten und trägt zum plötzlichen Kindstod bei. Bei exzessivem Konsum kann es auch zu akuten Nikotinvergiftungen kommen.

Gemäß Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) können von weiteren Inhaltsstoffen der Liquids wie den Vernebelungsmitteln (Propylenglykol, Glycerin), Chemikaliensubstanzen, beigefügten pharmakologischen Wirkstoffen, verschiedenen Duft- und Aromastoffen (z. B. Menthol, Linalool) und Verunreinigungen gesundheitliche Gefahren ausgehen. So kann beispielsweise Propylenglykol zu Reizungen der oberen Atemwege führen und die Lungenfunktion beeinträchtigen. Über die Langzeitfolgen einer chronischen Exposition gegenüber Propylenglykol ist wenig bekannt. Zudem gibt es Hinweise aus der Fachliteratur, dass einige Fabrikate von E-Zigaretten krebserzeugende Aldehyde freisetzen.

Diese Einschätzungen entsprechen auch den Empfehlungen der Innenraumluft-Hygienekommission des Umweltbundesamtes, wonach Bestimmungen und Beschränkungen, die für das Rauchen von Tabak gelten, auch auf E-Zigaretten angewendet werden sollten (vgl. Stellungnahme der IRK, Bundesgesundheitsblatt 2016; Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Pilotstudie zur Exposition gegenüber E-Zigaretten, 2013).

Nach Angaben des DKFZ wird das Nikotin aus E-Zigaretten in ähnlicher Weise wie beim Rauchen inhaliert und bei modernen E-Zigaretten ähnlich effektiv abgegeben, sodass der Konsum von E-Zigaretten Abhängigkeitssymptome verursachen kann. Das Abhängigkeitspotential wird möglicherweise beeinflusst durch Produkteigenschaften, Nikotingehalt, Geschwindigkeit der Nikotinabgabe, E-Zigarettentyp und Aromen. Zudem erhöht der E-Zigarettenkonsum von Jugendlichen die Wahrscheinlichkeit, mit dem Rauchen anzufangen (vgl. DKFZ. Risiken von E-Zigaretten und Tabakerhitzern, Heidelberg 2023).

Durch technische Fehlfunktionen der E-Zigarette, z. B. des Akkus und der Heizelemente, können außerdem Verletzungen und Verbrennungen entstehen. Das BfR empfiehlt, nur dafür vom jeweiligen Hersteller bestimmte Ladegeräte und Batterien für das jeweilige Produkt einzusetzen. Es besteht außerdem die Gefahr des Verschluckens von Einzelkomponenten durch Kinder.

8. welchen Anteil Einweg-E-Zigaretten in Bezug auf die E-Zigaretten ausmachen;

Zu 8.:

Zur Beantwortung der Ziffer 8 wird auf die Antwort zu Ziffer 1 verwiesen.

9. inwiefern der Landesregierung Gründe bekannt sind, die den steigenden Konsum von E-Zigaretten in den letzten fünf Jahren erklären können;

Zu 9.:

Laut den Daten der bundesweiten DEBRA-Studie (<https://www.debra-study.info/>) konsumierten im Jahr 2019 1,7 % der 14- bis 17-Jährigen E-Zigaretten, 2023 waren es 2,3 %. Bei den 18- bis 24-Jährigen lag der Anteil derjenigen, die E-Zigaretten konsumierten im Jahr 2019 bei 4,0 % und im Jahr 2023 bei 3,5 %. Bei den über 25-Jährigen waren es im Jahr 2019 1,4 %, im Jahr 2023 1,7 %. Insgesamt ist der E-Zigarettenkonsum laut den Ergebnissen der DEBRA-Studie von 1,8 % im Jahr 2019 auf 2,2 % im Jahr 2023 angestiegen. Für das Jahr 2024 liegen noch keine abschließenden Daten vor, der aktuelle gleitende Mittelwert liegt hier bei 2,3 % (Stand 10/2024). Laut einer aktuellen Veröffentlichung zu den Ergebnissen der DEBRA-Studie ist insbesondere der Konsum von Einweg-E-Zigaretten stark an-

gestiegen, von 0,1 % im Jahr 2016 auf 0,8 % im Jahr 2023 (Klosterhalfen et al.: „Disposable e-cigarettes: Prevalence of use in Germany from 2016 to 2023 and associated user characteristics“, in: *Addiction*: 2024; 1-11, <https://doi.org/10.1111/add.16675>). Die Ergebnisse zeigen auch, dass Konsumentinnen und Konsumenten von Einweg-E-Zigaretten im Durchschnitt 3,5 Jahre bzw. 4,1 Jahre jünger waren als Personen, die Tank- bzw. Pod-Modelle konsumierten.

Laut den Ergebnissen der neuesten Drogenaffinitätsstudie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) lag der Konsum von Mehrweg-E-Zigaretten bei Jugendlichen von 12 bis 17 Jahren im Jahr 2019 bei 4,1 % und im Jahr 2023 bei 3,9 %. Bei den 18- bis 25-Jährigen waren es 2019 6,9 % und 2023 7,8 % (jeweils 30-Tage-Prävalenz). Mit 6,7 Prozent ist der Konsum von Einweg E-Zigaretten bei 12- bis 17-Jährigen im Jahr 2023 ähnlich verbreitet wie der von Tabakzigaretten (7,4 Prozent).

Für Baden-Württemberg liegen keine repräsentativen Daten zum E-Zigarettenkonsum vor.

Über die Gründe für den steigenden Konsum von E-Zigaretten in den letzten fünf Jahren liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Dass vor allem der Konsum von Einweg-E-Zigaretten angestiegen ist, lässt sich vermutlich dadurch erklären, dass die Produkte erst seit einigen Jahren in Deutschland vermarktet werden. Zudem scheinen Einweg-E-Zigaretten insbesondere bei jungen Menschen aufgrund der bunten Aufmachung, der süßen Aromen und der relativ erschwinglichen Preise beliebt zu sein. Junge Menschen sprechen auch besonders auf Werbung an. Der allgemeine Einfluss von Werbung auf den (E-)Zigarettenkonsum bei jungen Menschen ist durch Studien belegt. Hinzu kommt, dass die allermeisten zwar inzwischen um die Schädlichkeit von Tabakzigaretten wissen (neun von zehn Jugendlichen und jungen Erwachsenen schätzen Zigaretten als ‚ziemlich‘ oder ‚sehr schädlich‘ ein), die Sensibilität hinsichtlich der Gesundheitsrisiken bei anderen Nikotinprodukten, wie etwa E-Zigaretten, jedoch geringer ist (vgl. Pressemitteilung der BZgA zum Welt Nichtrauchertag 2024).

10. inwiefern die Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, über den Konsum, die Folgen und die Entsorgung von E-Zigaretten aufgeklärt wird;

Zu 10.:

Seit dem Jahr 2000 beteiligt sich das Land Baden-Württemberg am bundesweiten Wettbewerb „Be Smart – Don’t Start“ für rauchfreie Schulklassen. Bei dem Wettbewerb handelt es sich um ein evaluiertes Präventionsprogramm, das bereits früh (6. bis 8. Klasse) ansetzt. Das Thema Nichtrauchen wird im Klassenverband auf eine für Schülerinnen und Schüler attraktive Weise thematisiert. Aktuelle Entwicklungen wie z. B. der Konsum von E-Produkten werden aufgegriffen. Damit soll verhindert bzw. hinausgezögert werden, dass Schülerinnen und Schüler mit dem Rauchen anfangen. Bereits rauchende Schülerinnen und Schüler sollen motiviert werden, möglichst schnell wieder damit aufzuhören. Rauchfrei sein heißt: Die Klasse sagt „Nein“ zu Zigaretten, E-Zigaretten, Shishas, E-Shishas, Tabak und Nikotin in jeder Form. In Baden-Württemberg wird der Wettbewerb vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration koordiniert und gefördert. Weitere Kooperationspartner und Förderer sind das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung und die AOK Baden-Württemberg. Auf kommunaler Ebene wird „Be Smart – Don’t Start“ vor allem durch die Beauftragten für Suchtprävention/Kommunalen Suchtbeauftragten unterstützt und durch begleitende Veranstaltungen vertieft. Im Schuljahr 2024/2025 beteiligen sich 893 Schulklassen aus Baden-Württemberg an „Be Smart – Don’t Start“.

Darüber hinaus stehen zahlreichen Materialien und Informationsangebote zur Verfügung, z. B. „feelOK“ (<https://www.feelok.de/>). „feelOK“ ist eine Online-Plattform für Jugendliche und Lehrkräfte sowie für alle, die sich u. a. zu den Themen Genuss, Sucht und Psyche auseinandersetzen wollen. Sie bietet aktuelle Informationen zu den Hauptsuchtsstoffen, so auch Tabak und E-Zigaretten. In-

teraktive, zielgruppengerechte Werkzeuge motivieren, sich mit dem Thema und dem eigenen Konsum auseinander zu setzen (z. B. Quiz und Selbsttest). Lehrkräfte und Fachkräfte finden didaktische Materialien, Konzepte, Methoden oder Netzwerke. „feelOK“ wird angeboten vom Baden-Württembergischem Landesverband für Prävention und Rehabilitation und wurde im Rahmen des Programms „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ im Bereich Digitalisierung in Gesundheit und Pflege durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gefördert. Auch auf den Internetportalen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) finden sich viele Materialien und Angebote rund um das Thema E-Zigaretten.

11. wie ein Verkauf von E-Zigaretten an Minderjährige verhindert werden kann, um sicherzustellen das Kinder und Jugendliche keinen Zugang dazu haben;

Zu 11.:

Im grenzüberschreitenden Fernabsatz (siehe auch Antwort zu Ziffer 4) muss nach § 22 TabakerzG ein Altersüberprüfungssystem verwendet werden, das beim Verkauf kontrolliert, ob die bestellende Person das für den Erwerb von Erzeugnissen im jeweiligen Mitgliedstaat vorgeschriebene Mindestalter hat. Der Registrierungsantrag muss nach § 31 TabakerzV eine Beschreibung der Einzelheiten und der Funktionsweise des Altersüberprüfungssystems enthalten. Im Rahmen der Bearbeitung von Anträgen zur Registrierung im grenzüberschreitenden Fernabsatz überprüfen die Lebensmittelüberwachungsbehörden, ob eine solche Beschreibung vorhanden ist.

Beim Verkauf bzw. bei der Abgabe von E-Zigaretten sind die Vorschriften zur Altersbeschränkung ab 18 Jahre zu beachten. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch ein wirkungsvolles Altersüberprüfungssystem beim Verkauf bzw. der Abgabe von E-Zigaretten obliegt den Jugendschutzbehörden des Landes.

12. wie die Landesregierung die Tatsache bewertet, dass es kein geordnetes Rückgabeverfahren für die in E-Zigaretten verbauten Batterien gibt;

Zu 12.:

Die in E-Zigaretten verbauten Batterien unterliegen wie alle anderen Batterien dem Batteriegesetz (BattG) und der EU-Batterieverordnung (EU-BattV) und sind gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 ElektroG von der Endnutzerin oder dem Endnutzer des Elektroaltgeräts vor der Entsorgung zerstörungsfrei zu entnehmen und durch diesen einer vom gemischten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen, siehe hierzu § 11 Absatz 1 BattG. Lässt sich die Batterie nicht entnehmen, so ist die (Einweg-)E-Zigarette mitsamt der Batterie der Sammlung batteriehaltiger Elektroaltgeräte zuzuführen, siehe hierzu § 10 Absatz 1 Satz 1 ElektroG. Die gesetzliche Pflicht für die geordnete Rückgabe liegt bei der Endnutzerin oder dem Endnutzer.

Aufgrund der Gefahr von Bränden in Entsorgungsanlagen und -einrichtungen durch sich selbst entzündende Batterien setzt sich das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft überdies an vielen Stellen aktiv für ein Batteriepfand ein. Zuletzt forderte es im Rahmen der 103. Umweltministerkonferenz am 29. November 2024 in Bad Neuenahr-Ahrweiler die Einführung einer Pfandpflicht für Lithium-Ionen-Batterien.

13. welche Maßnahmen geplant sind, Hersteller zu verpflichten, ein Kreislaufverfahren für die ordnungsgemäße Entsorgung von E-Zigaretten bereitzustellen;

Zu 13.:

Nach dem Regierungsentwurf zur aktuellen Novelle des ElektroG sollen die Rückgabemöglichkeiten für Einweg-E-Zigaretten verbrauchernah verdichtet werden, indem diese grundsätzlich an allen Verkaufsstellen zurückgegeben werden

können. Wie bei allen Elektrogeräten tragen die Hersteller gemäß § 16 Absatz 4 ElektroG die finanzielle Verantwortung für das Aufstellen der Sammelbehältnisse, die Abholung und die Entsorgung, das heißt für eine für die Endnutzerin oder den Endnutzer (Verbraucherin oder Verbraucher) kostenfreie Entsorgung. Die Herstellerinnen und Hersteller beteiligen sich (bereits jetzt) an einem herstellergestütztem Rücknahmesystem, welches gemäß dem vorgenannten Regierungsentwurf um zahlreiche Rücknahmestellen, nämlich an allen Verkaufspunkten von E-Zigaretten, erweitert werden soll.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft setzt sich darüber hinaus aktiv für ein gesetzliches Verbot von Einweg-E-Zigaretten ein – zuletzt im Rahmen der Bundesratsbefassung zur aktuellen Novelle des ElektroG. Der Minister für Soziales, Gesundheit und Integration unterstützt diese Bestrebungen und forderte bereits Anfang des Jahres 2023 ein Verbot von Einweg-E-Zigaretten. Der Bundesrat hat sich für ein bundesweites Verbot von Einweg-E-Zigaretten ausgesprochen (BR-Drs. 494/24 – Beschluss), da diese aufgrund ihrer kurzen Nutzungsdauer und ihres geringen Preises ein besonderes Risiko der unsachgemäßen Entsorgung mit sich bringen sowie eine besondere Umweltbelastung darstellen. Bedauerlicherweise ist die Bundesregierung diesem Anliegen (erneut) nicht gefolgt und verweist im Rahmen ihrer Gegenäußerung auf die Möglichkeit, dass dies im Rahmen des ersten Arbeitsplans zur neuen EU-Ökodesign-Verordnung geregelt werden könnte.

14. wie sie die Brandlast bei Entsorgungsbetrieben, verursacht durch nicht ordnungsgemäß entsorgte E-Zigaretten, einschätzt.

Zu 14.:

Als Brandlast wird die Summe der Energie bezeichnet, die beim Verbrennen eines bestimmten Materials oder eines Gegenstands freigesetzt wird. In diesem Zusammenhang letztlich maßgeblich ist nicht die Frage nach der Brandlast, sondern nach der Brandgefahr, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten E-Zigaretten ausgeht.

Die Brandgefahr in Entsorgungsanlagen aufgrund von unsachgemäß entsorgten Batterien ist groß. Die Zahl der in Entsorgungsanlagen durch Lithium-Ionen-Batterien ausgelösten Brände steigt. Hierbei sind nicht nur Recyclinganlagen von Elektroaltgeräten betroffen, sondern Entsorgungsanlagen aller Abfallströme: Auch gemischte Siedlungsabfälle, Papier und sogar Bioabfall enthalten oft unsachgemäß entsorgte Batterien und batteriehaltige Elektrogeräte, obwohl deren getrennte Erfassung und Entsorgung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies kann zu kleinen und großen Bränden führen. Auch in Baden-Württemberg kam es bereits zu Bränden, beispielsweise ist im Juli 2023 eine Recyclinganlage in Oberderdingen im Landkreis Karlsruhe komplett abgebrannt (Brand >24h, 550 Einsatzkräfte). Besonders problematisch ist hierbei die zunehmende Anzahl von Einwegprodukten mit Lithium-Ionen-Batterien (z. B. Einweg-E-Zigaretten, batteriebetriebene Grußkarten oder batteriebetriebene Spielzeuge).

Über die Anzahl der durch unsachgemäß entsorgte (Einweg-)E-Zigaretten ausgelösten Batteriebrände liegen keine Zahlen vor. Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e. V. gibt jedoch an, dass mit dem Aufkommen an Einweg-E-Zigaretten die Anzahl an Bränden in Entsorgungsanlagen signifikant zugenommen habe.

Lucha
Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration